

Prognose des Gesamtverteilkontingents Schutzsuchende – Oktober 2023 bis März 2024

Die Berechnung der Prognose des Gesamtverteilkontingents erfolgt vorwiegend auf Grundlage der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung bestehender Über- und Unterquoten bei der Aufnahme. Die Verteilung auf die Gemeinden und Stadtteile innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in eigener Zuständigkeit. Die Höhe des Verteilkontingentes kann sich durch die tatsächliche Zugangssituation verändern.

Negative Aufnahmesolle von Kommunen werden in der Tabelle nicht dargestellt. Kommunen mit einem negativen Aufnahmesoll haben ihre Aufnahmeverpflichtung bereits durch eine Überquote vorerfüllt und in den kommenden sechs Monaten somit – mit Ausnahme von Anspruchsfällen – keine Personen aufzunehmen.

Gebietskörperschaft	Aufnahmesoll Stichtag 01.10.2023 (unter Anrechnung von Unter- und Überquoten)
Braunschweig, Stadt	312
Salzgitter, Stadt	268*
Wolfsburg, Stadt	520
Gifhorn	640
Göttingen (neu) ohne Stadt Göttingen einschl. Osterode am Harz	232
Göttingen, Stadt	520
Goslar	255
Helmstedt	350
Northeim	636
Peine	492
Wolfenbüttel	662
Hannover, Region ohne LHH	2288
Hannover, Landeshauptstadt	823
Diepholz	884
Hameln-Pyrmont	467
Hildesheim	1174
Holzminden	241
Nienburg (Weser)	376
Schaumburg	663

Celle	759
Cuxhaven	876
Harburg	1787
Lüchow-Dannenberg	272
Lüneburg	1214
Osterholz	532
Rotenburg (Wümme)	1223
Heidekreis	0
Stade	604
Uelzen	0
Verden	467
Delmenhorst, Stadt	309
Emden, Stadt	134
Oldenburg, Stadt	0
Osnabrück, Stadt	22
Wilhelmshaven, Stadt	177
Ammerland	566
Aurich	1076
Cloppenburg	664
Emsland	1417
Friesland	239
Grafschaft Bentheim	484
Leer	1129
Oldenburg	670
Osnabrück	247
Vechta	557
Wesermarsch	406
Wittmund	143

* nach einer Übereinkunft zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter verpflichtet sich die Stadt Salzgitter bis 30.09.2024 zur Aufnahme von 200 Geflüchteten. Die Verteilung von Geflüchteten darüber hinaus wird angesichts der besonderen Situation vor Ort vorläufig ausgesetzt. Die dadurch entstehende Unterquote ist nach Ablauf der Maßnahme abzubauen.